

Anja Heinrich
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Anja Heinrich, Mainzer Str. 21, 10247 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Rechtsanwältin Anja Heinrich
Mainzer Str. 21
10247 Berlin

Telefon: 030 8147 5758
Fax: 030 5673 1536
E-Mail: heinrich@kanzlei-anja-heinrich.de

Kontoinhaber: Anja Heinrich
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
DKB AG

USt-IdNr: DE319081766

Datum: 21.12.2018
Mein Zeichen: 122/2018

Einstweiliger Rechtsschutzantrag

1. der Frau Susanne Schuster, [REDACTED]
2. des Herrn Andreas Bogk, [REDACTED],

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Anja Heinrich, Mainzer Str. 21, 10247 Berlin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Ministerium des Innern, d. vertr. d. d.
Bundespolizeidirektion Berlin, d. vertr. d. d. Präsidenten der Bundespolizeidirektion Berlin,
Schnellerstr. 139A/140, 12439 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen Allgemeinverfügung

Streitwert: 10.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht der Antragsteller wird beantragt wie folgt zu erkennen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller vom 16. November 2018 gegen das in der Allgemeinverfügung der Bundespolizei vom 16. Oktober 2018 (Az: Az. 14-180403-0040-0012) enthaltene Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen in Zügen und auf Bahnhöfen (Ziffern 1-5 der Allgemeinverfügung) wird wiederhergestellt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**

Begründung

Soweit sich der Widerspruch gegen das in den Ziffern 1-5 der Allgemeinverfügung enthaltene polizeiliche Verbot richtet, ist die aufschiebende Wirkung der Widersprüche nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO wiederherzustellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen polizeilichen Verbots ist nicht gerechtfertigt, weil das Verbot rechtswidrig ist und kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

Die Allgemeinverfügung ist rechtswidrig, denn es fehlt bereits an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Zudem sind die Voraussetzungen der vom Antragsgegner zugrunde gelegten Ermächtigungsgrundlage § 14 BPolG nicht erfüllt, da es an einer konkreten Gefahr fehlt. Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung zu unbestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG), beruht auf einer fehlerhaften Störerauswahl (§ 20 BPolG) und ist unverhältnismäßig (§ 15 BPolG).

Hinsichtlich der in der Allgemeinverfügung enthaltenen Zwangsgeldandrohung (Ziffer 8 der Allgemeinverfügung) wird diesseits davon ausgegangen, dass den Widersprüchen der Antragsteller kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 1 VwGO) aufschiebende Wirkung zukommt, da weder die Verwaltungsgerichtsordnung noch die Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes Regelungen enthalten, nach denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen in der Verwaltungsvollstreckung ergehende Verwaltungsakte der Bundespolizei ausgeschlossen ist. Sofern das Gericht dies anders sieht, wird um einen rechtlichen Hinweis gebeten.

Die angefochtene Allgemeinverfügung nebst Begründung ist beigelegt.

Zur Begründung wird zunächst auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

Weiterer Vortrag erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Anja Heinrich
Rechtsanwältin